Allgemeine Gebührenverordnung (AGebV)

AGebV

Ausfertigungsdatum: 11.02.2015

Vollzitat:

"Allgemeine Gebührenverordnung vom 11. Februar 2015 (BGBl. I S. 130), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 204) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 11.2.2021 I 204

Fußnote

```
(+++ Textnachweis ab: 20.2.2015 +++)
(+++ Anlage 1 Teil A Abschn. 1 Nr. 1: Zur Anwendung vgl. § 1 Abs. 3 HkNGebV +++)
```

Eingangsformel

Auf Grund des § 22 Absatz 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet die Bundesregierung:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieser Verordnung sind für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistungen) im Anwendungsbereich des Bundesgebührengesetzes:

- 1. Vorgaben zur Ermittlung der kostendeckenden Gebühr nach § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes einschließlich der Bemessung von Zeitgebühren,
- die Festlegung von Gebühren für Beglaubigungen.

Abschnitt 2

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

§ 2 Grundsätze

- (1) Die kostendeckende Gebühr muss diejenigen durchschnittlichen Kosten aller an der Leistungserbringung beteiligten öffentlichen Stellen decken, die
- 1. mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind und
- 2. nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind.
- (2) Die Gebührenberechnung soll dem Handbuch zur Kosten- und Leistungsrechnung in der Bundesverwaltung (GMBI 2013 S. 1235) entsprechen. Die Regelungen der §§ 3 bis 8 gehen vor.
- (3) Die Regelungen zur Ermittlung der kostendeckenden Gebühr bilden die Grundlage für die Regelungen in den Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes.

§ 3 Kosten der gebührenfähigen Leistung

- (1) Mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind die Kosten für Tätigkeiten und Prozesse, die für die Leistungserbringung notwendig sind und
- 1. durch die Leistungserbringung selbst verursacht werden oder

- 2. durch Neben- und Zusatzleistungen verursacht werden, die mit der eigentlichen Leistungserbringung in einem ausreichend engen Sachzusammenhang stehen.
- (2) Insbesondere folgende Kosten nach Absatz 1 Nummer 2 werden als Gemeinkosten anteilig erfasst:
- 1. Kosten für die Leitung,
- 2. Kosten für die Bereitstellung und Bereithaltung der allgemeinen Verwaltungsbereiche,
- 3. Kosten für die Rechts- und Fachaufsicht sowie
- Kosten für sonstige Bereiche, die die Leistungserbringung vorbereiten, nachbereiten oder sonst unterstützen.

§ 4 Pauschalierung und Typisierung

Lassen sich die Kosten nach § 3 nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand ermitteln, können sie unter Anwendung pauschalierender und typisierender Maßstäbe näherungsweise ermittelt werden.

§ 5 Berücksichtigung der Auslagen

- (1) Soweit Auslagen in die Ermittlung der Gebühren einzubeziehen sind, können sie eingerechnet werden in:
- 1. die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Anlage 1,
- 2. die besonderen pauschalen Stundensätze nach Anlage 2 oder
- 3. die Kosten, die durch eine Kosten-und-Leistungs-Rechnung ermittelt worden sind.
- (2) Haben die einzubeziehenden Auslagen keinen ausreichenden Bezug zur Anzahl der geleisteten Stunden oder fallen sie für die gebührenfähige Leistung nur einmal an, so sind sie zu dem Bestandteil der kostendeckenden Gebühr, der sich aus den Stundensätzen ergibt, hinzuzurechnen.
- (3) Soweit Auslagen gesondert abzurechnen sind, dürfen sie nicht in die kostendeckende Gebühr einbezogen werden.

§ 6 Gegenstand der Kostenermittlung

- (1) Gegenstand der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten ist ausschließlich die unter den Gebührentatbestand fallende gebührenfähige Leistung. Mehrere sachlich zusammenhängende gebührenfähige Leistungen können zu einem einheitlichen Gebührentatbestand zusammengefasst werden.
- (2) Folgende Kosten dürfen bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden:
- 1. Kosten, die bereits in Kostenpositionen der zu berechnenden oder einer anderen gebührenfähigen Leistung enthalten sind,
- 2. Kosten für eine andere nicht gebührenfähige Leistung,
- 3. Kosten in Form von Mindereinnahmen, die durch eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung entstehen,
- 4. Kosten in Form von Mindereinnahmen, die durch eine nicht fristgerechte oder nicht erfolgte Zahlung, insbesondere durch eine Stundung oder einen Erlass, entstehen.

§ 7 Kalkulatorische Kosten

- (1) Als kalkulatorische Kosten sind ausschließlich die folgenden Kosten ansatzfähig:
- 1. kalkulatorische Versorgungszuschläge,
- 2. kalkulatorische Abschreibungen,
- kalkulatorische Zinsen,
- 4. kalkulatorische Mieten.
- 5. kalkulatorische Wagnisse.

- (2) Die Versorgungskosten für Beamtinnen und Beamte sind ausschließlich als kalkulatorischer Versorgungszuschlag anzusetzen. Der Zuschlag ist auf die Durchschnittsbezüge der Beamtinnen und Beamten anzusetzen, und zwar in folgender Höhe:
- 1. 27,9 Prozent für den einfachen und den mittleren Dienst,
- 2. 29,3 Prozent für den gehobenen Dienst,
- 3. 36.9 Prozent für den höheren Dienst.

Abweichend von Satz 2 ist der Zuschlag auf die Durchschnittsbezüge der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Höhe von 32,6 Prozent anzusetzen.

- (3) Der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder die Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde zu legen.
- (4) Der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des gebundenen Kapitals wird vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzt. Er wird vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesanzeiger bekannt gemacht.
- (5) Bei Ansatz einer kalkulatorischen Miete dürfen bezüglich desselben Sachverhalts keine kalkulatorischen Abschreibungen, keine kalkulatorischen Zinsen und keine kalkulatorischen Wagnisse berücksichtigt werden. Auch darf die kalkulatorische Miete keinen Unternehmergewinn enthalten.
- (6) Nicht als kalkulatorisches Wagnis ansatzfähig ist der Ausfall von Gebührenforderungen.

§ 8 Verteilung der Gemeinkosten

- (1) Für die Verteilung der Gemeinkosten sind sachgerechte Maßstäbe anzuwenden, die an den für die gebührenfähige Leistung erforderlichen Zeit-, Personal- oder Sachaufwand anknüpfen sollen.
- (2) Ist eine Verteilung der Gemeinkosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich, so werden sie mit einem angemessenen prozentualen Zuschlag auf die Einzelkosten angesetzt.

§ 9 Festgebühr

- (1) Die Festgebühr ist wie folgt zu berechnen:
- 1. nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, auf der Grundlage
 - a) der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Anlage 1 oder
 - b) der besonderen pauschalen Stundensätze nach Anlage 2 oder
- 2. auf der Grundlage der Kosten, die durch eine Kosten-und-Leistungs-Rechnung ermittelt worden sind.
- (2) Die Berechnungsmethoden können miteinander kombiniert werden.

§ 10 Zeitgebühr

- (1) Die Zeitgebühr ist nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung im Einzelfall erforderlich ist, zu bestimmen.
- (2) Der Berechnung der Zeitgebühr sind folgende Stundensätze zugrunde zu legen:
- 1. die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Anlage 1,
- 2. die besonderen pauschalen Stundensätze nach Anlage 2 oder
- 3. die Stundensätze, die durch eine Kosten-und-Leistungs-Rechnung ermittelt worden sind.
- (3) Die Berechnungsmethoden können miteinander kombiniert werden.
- (4) Bei der Festsetzung einer Zeitgebühr ist für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des jeweiligen Stundensatzes anzusetzen.

§ 11 Rahmengebühr

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich

- 1. durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten
 - a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und
 - b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, oder
- 2. aus den durch eine Kosten-und-Leistungs-Rechnung ermittelten niedrigsten und höchsten Kosten.

Für die Ermittlung der Stundensätze nach Satz 1 Nummer 1 gilt § 9 entsprechend.

Abschnitt 3 Einheitliche Gebühren

§ 12 Gebühren für Beglaubigungen

- (1) Die Gebühr beträgt 11,20 Euro je Beglaubigungsvermerk für die Beglaubigung von
- 1. durch die beglaubigende Behörde selbst hergestellten
 - a) elektronischen oder nichtelektronischen Kopien,
 - b) Ausdrucken elektronischer Dokumente,
- 2. elektronischen Dokumenten, die die beglaubigende Behörde zur Abbildung eines Schriftstücks selbst hergestellt hat,
- 3. Unterschriften und Handzeichen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Vertretungen des Bundes im Ausland.

Abschnitt 4 Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 10 Absatz 2 Nummer 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 204 - 210)

Teil A

Allgemeine pauschale Stundensätze (Pauschalsätze der Kosten eines Standardarbeitsplatzes in der Bundesverwaltung)

Kostenblock		Stundensatz in Euro
Abschnitt 1 Personaleinzel- und Sacheinzelkosten		
1. mit Gemeinkostenzuschlag		
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der	Verwaltungsbeschä	ftigte
Stundensatz um 0,90 Euro gekürzt werden. Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,09 Euro gekürzt werden.	einfacher Dienst/ Gruppe E 2 bis E 4	50,73

Kostenblock		Stundensatz
- ASSESTIMATED		in Euro
	mittlerer Dienst/ Gruppe E 5 bis E 9a	59,42
	gehobener Dienst/ Gruppe E 9b bis E 12	74,41
	höherer Dienst/ Gruppe E 13 bis E 15 Ü	93,61
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,87 Euro gekürzt werden.	beamte	ntinnen und -
Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,08 Euro gekürzt werden.	mittlerer Dienst	62,00
Wenn Hubschrauber als Auslage abzurechnen sind, muss der	gehobener Dienst	75,19
Stundensatz um 0,11 Euro gekürzt werden. Wenn Boote oder Schiffe als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,05 Euro gekürzt werden. Wenn Wasserwerfer als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,02 Euro gekürzt werden.	höherer Dienst	96,59
2. ohne Gemeinkostenzuschlag		
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der	Verwaltungsbeschä	 ftiate
Stundensatz um 0,70 Euro gekürzt werden. Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der	oinfachar Dianet/	39,60
Stundensatz um 0,07 Euro gekürzt werden.	mittlerer Dienst/ Gruppe E 5 bis E 9a	46,38
	gehobener Dienst/ Gruppe E 9b bis E 12	58,09
	höherer Dienst/ Gruppe E 13 bis E 15 Ü	73,08
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,68 Euro gekürzt werden.	Polizeivollzugsbeamtinnen und - beamte	
Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,06 Euro gekürzt werden.	mittlerer Dienst	48,40
Wenn Hubschrauber als Auslage abzurechnen sind, muss der	gehobener Dienst	58,70
Stundensatz um 0,09 Euro gekürzt werden. Wenn Boote oder Schiffe als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,04 Euro gekürzt werden.	höherer Dienst	75,40
Wenn Wasserwerfer als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,01 Euro gekürzt werden.		
Abschnitt 2 Personaleinzelkosten		
1. mit Gemeinkostenzuschlag		
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der	Verwaltungsbeschä	ftigte
Stundensatz um 0,31 Euro gekürzt werden.	einfacher Dienst/ Gruppe E 2 bis E 4	37,39
	mittlerer Dienst/ Gruppe E 5 bis E 9a	46,09
	gehobener Dienst/ Gruppe E 9b	61,08

Kostenblock				Stundensatz in Euro
			bis E 12	
			höherer Dienst/ Gruppe E 13 bis E 15 Ü	80,28
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, r Stundensatz um 0,30 Euro gekürzt werden.	muss	der	Polizeivollzugsbear beamte	ntinnen und -
			mittlerer Dienst	49,01
			gehobener Dienst	62,19
			höherer Dienst	83,59
2. ohne Gemeinkostenzuschlag				
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der		Verwaltungsbeschä	äftigte	
Stundensatz um 0,24 Euro gekürzt werden.			einfacher Dienst/ Gruppe E 2 bis E 4	29,19
			mittlerer Dienst/ Gruppe E 5 bis E 9a	35,98
			gehobener Dienst/ Gruppe E 9b bis E 12	47,68
			höherer Dienst/ Gruppe E 13 bis E 15 Ü	62,67
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, r Stundensatz um 0,23 Euro gekürzt werden.	muss	der	Polizeivollzugsbeamtinnen und - beamte	
		mittlerer Dienst	38,26	
			gehobener Dienst	48,55
			höherer Dienst	65,25
Abschnitt 3 Sacheinzelkosten				
1. mit Gemeinkostenzuschlag				
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, r	muss	der	Verwaltungsbeschä	äftigte
Stundensatz um 0,59 Euro gekürzt werden. Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, Stundensatz um 0,09 Euro gekürzt werden.	muss	der		13,33
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, r Stundensatz um 0,57 Euro gekürzt werden.			Polizeivollzugsbeamtinnen und - beamte	
Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, Stundensatz um 0,08 Euro gekürzt werden. Wenn Hubschrauber als Auslage abzurechnen sind, r				13,00
Stundensatz um 0,11 Euro gekürzt werden. Wenn Boote oder Schiffe als Auslage abzurechnen sind, Stundensatz um 0,05 Euro gekürzt werden.				
Wenn Wasserwerfer als Auslage abzurechnen sind, r Stundensatz um 0,02 Euro gekürzt werden.	muss	der		
2. ohne Gemeinkostenzuschlag				_
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, r	muss	der	Verwaltungsbesch	äftigte
Stundensatz um 0,46 Euro gekürzt werden.				

Kostenblock		Stundensatz in Euro
Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,07 Euro gekürzt werden.		
Wenn Dienstreisen als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,45 Euro gekürzt werden.	beamte	
Wenn Sachverständige als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,06 Euro gekürzt werden.		10,15
Wenn Hubschrauber als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,09 Euro gekürzt werden.		
Wenn Boote oder Schiffe als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,04 Euro gekürzt werden.		
Wenn Wasserwerfer als Auslage abzurechnen sind, muss der Stundensatz um 0,01 Euro gekürzt werden.		

Teil B Herleitung der allgemeinen pauschalen Stundensätze

Kostenblock	Besoldungs- oder Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Durchschnittskosten für den Bund pro Jahr in Euro
1. Personaleinzelkost	en	
1.1 Beamtinnen und Beamte		
1.1.1 steuerpflichtiges Brutto	A 3	29 209
	A 4	34 875
	A 5	36 285
	A 6	37 245
	einfacher Dienst A 2 bis A 6	36 427
	A 6	33 056
	A 7	36 673
	A 8	43 251
	A 9	47 887
	A 9 + Zulage	52 040
	mittlerer Dienst A 6 bis A 9 + Zulage	44 860
	A 9	40 738
	A 10	50 215
	A 11	57 815
	A 12	63 344
	A 13	70 639
	A 13 + Zulage	74 822
	gehobener Dienst A 9 bis A 13 + Zulage	57 529
	A 13	65 194
	A 14	73 858
	A 15	85 319
	A 16	95 292

Kostenblock	Besoldungs- oder Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Durchschnittskosten für den Bund pro Jahr in Euro
	höherer Dienst A 13 bis A 16	78 088
1.1.2 Versorgung	Verwaltungsbeamtinnen und -beamte	
% von 1.1.1	einfacher Dienst 27,9	10 163
	mittlerer Dienst 27,9	12 516
	gehobener Dienst 29,3	16 856
	höherer Dienst 36,9	28 814
	Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte	
	mittlerer Dienst 32,6	14 624
	gehobener Dienst 32,6	18 754
	höherer Dienst 32,6	25 457
1.1.3 sonstige Personalnebenk	costen	
	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften sowie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamtinnen und - beamten	2 450
	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	100
	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	400
1.2 Arbeitnehmerinnen und	l Arbeitnehmer	
1.2.1 steuerpflichtiges Brutto	E 2	32 523
	E 2 Ü	29 897
	E 3	34 831
	E 4	35 699
	Gruppe E 2 bis E 4	34 830
	E 5	38 483
	E 6	39 805
	E 7	43 533
	E 8	45 403
	E 9a	47 884
	Gruppe E 5 bis E 9a	42 261
	E 9b	52 951
	E 9c	52 503
	E 10	55 546
	E 11	60 576
	E 12	66 265
	Gruppe E 9b bis E 12	58 811

Kostenblock	Besoldungs- oder Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Durchschnittskosten für den Bund pro Jahr in Euro
	E 13	61 817
	E 14	74 679
	E 15	86 568
	E 15 Ü	103 564
	Gruppe E 13 bis E 15 Ü	68 841
1.2.2 Personalnebenkosten	E 2	8 738
Bezüge	E 2 Ü	8 475
	E 3	9 078
	E 4	9 470
	Gruppe E 2 bis E 4	9 149
	E 5	10 190
	E 6	10 623
	E 7	11 864
	E 8	12 315
	E 9a	12 793
	Gruppe E 5 bis E 9a	11 319
	E 9b	13 914
	E 9c	13 464
	E 10	14 472
	E 11	15 551
	E 12	16 632
	Gruppe E 9b bis E 12	15 088
	E 13	15 590
	E 14	18 109
	E 15	19 537
	E 15 Ü	19 652
	Gruppe E 13 bis E 15 Ü	16 901
1.2.3 sonstige Personalnebenl	kosten	
	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	100
	Unfallversicherung Bund und Bahn	250
	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	400
2. Sacheinzelkosten		
2.1 sächliche Verwaltungs	ausgaben	5 490
	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	

Kostenblock	Besoldungs- oder Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Durchschnittskosten für den Bund pro Jahr in Euro
	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	
	Mieten und Pachten	
	Aus- und Fortbildung	
	Dienstreisen	
	Sachverständige	
2.2 Investitionen		3 660
	kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	
	Erwerb von Fahrzeugen	
	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	
	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	
	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	
2.3 Büroräume		8 100
	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	
	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement	
	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	
2.4 pauschaler Abschlag v	von 2.1 bis 2.3	- 4 %
3. Gemeinkosten		
Zuschlagssatz auf Personalei	nzel- und Sacheinzelkosten	28,1 %
I. Personalstruktur	Bundesbedienstete	
4.1 Anzahl		
	Verwaltungsbeamtinnen und -beamte	78 121
	einfacher Dienst	1 225
	mittlerer Dienst	34 001
	gehobener Dienst	29 546
	höherer Dienst	13 349
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	70 337
	Gruppe E 2 bis E 4	5 313
	Gruppe E 5 bis E 9a	39 376
	Gruppe E 9b bis E 12	16 244
	Gruppe E 13 bis E 15 Ü	9 404
4.2 Vollzeitäquivalente		
	Verwaltungsbeamtinnen und -beamte	74 211
	einfacher Dienst	1 196

	mittlerer Dienst	32 673
	gehobener Dienst	27 875
	höherer Dienst	12 467
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	65 126
	Gruppe E 2 bis E 4	4 690
	Gruppe E 5 bis E 9a	36 740
	Gruppe E 9b bis E 12	15 177
	Gruppe E 13 bis E 15 Ü	8 159
5. Arbeitsleistung		
Arbeitsstunden		pro Monat
	Beamtinnen und Beamte	136
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	129

Fußnote

(+++ Anlage 1 Teil A Abschn. 1 Nr. 1: Zur Anwendung vgl. § 1 Abs. 3 HkNGebV +++)

Anlage 2 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 10 Absatz 2 Nummer 2)

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 210 - 215)

Besondere pauschale Stundensätze (Berechnungsschema für behördenspezifische Pauschalsätze)

Kostenblock	Besoldungs- oder Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Festtitel gemäß Haushaltssystematik des Bundes
1. Personaleinzelko	sten	
1.1 Beamtinnen und Bear	nte	
1.1.1 steuerpflichtes Brutto	A 3	
	A 4	
	A 5	
	A 6	
	einfacher Dienst A 2 bis A 6	
	A 6	
	A 7	
	A 8	
	A 9	
	A 9 + Zulage	
	mittlerer Dienst A 6 bis A 9 + Zulage	
	A 9	
	A 10	
	A 11	
	A 12	

Kostenblock	Besoldungs- oder Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Festtitel gemäß Haushaltssystematik des Bundes
	A 13	
	A 13 + Zulage	
	gehobener Dienst A 9 bis A 13 + Zulage	
	A 13	
	A 14	
	A 15	
	A 16	
	höherer Dienst A 13 bis A 16	
1.1.2 Versorgung	Verwaltungsbeamtinnen und -beamte	
% von 1.1.1	einfacher Dienst 27,9	
	mittlerer Dienst 27,9	
	gehobener Dienst 29,3	
	höherer Dienst 36,9	
	Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte	
	mittlerer Dienst 32,6	
	gehobener Dienst 32,6	
	höherer Dienst 32,6	
1.1.3 sonstige Personalne	benkosten	
	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften sowie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamtinnen und - beamten	Z 441 .1 sowie 443 .3
	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	Z 443 .1
		453 .1
	Umzugskostenvergütungen	wenn bei Dienstreisen Trennungsgeld als Auslage abgerechnet wird: 5% dieses Titels
	vermischte Personalausgaben – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	459 .9
1.2 Arbeitnehmerinnen	und Arbeitnehmer	
1.2.1 steuerpflichtiges Brutto	E 2	
	E 2 Ü	
	E 3	
	E 4	
	Gruppe E 2 bis E 4	
	E 5	

Kostenblock	Besoldungs- oder Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Festtitel gemäß Haushaltssystematik des Bundes
	E 6	
	E 7	
	E 8	
	E 9a	
	Gruppe E 5 bis E 9a	
	E 9b	
	E 9c	
	E 10	
	E 11	
	E 12	
	Gruppe E 9b bis E 12	
	E 13	
	E 14	
	E 15	
	E 15 Ü	
	Gruppe E 13 bis E 15 Ü	
1.2.2 Personalnebenkosten	E 2	
Bezüge	E 2 Ü	
	E 3	
	E 4	
	Gruppe E 2 bis E 4	
	E 5	
	E 6	
	E 7	
	E 8	
	E 9a	
	Gruppe E 5 bis E 9a	
	E 9b	
	E 9c	
	E 10	
	E 11	
	E 12	
	Gruppe E 9b bis E 12	
	E 13	
	E 14	
	E 15	
	E 15 Ü	
	Gruppe E 13 bis E 15 Ü	

Kostenblock	Besoldungs- oder Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Festtitel gemäß Haushaltssystematik des Bundes	
1.2.3 sonstige Personalne	penkosten	,	
	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften		
	Unfallversicherung Bund und Bahn	Z 452 02	
	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie	453 .1	
	Umzugskostenvergütungen	wenn bei Dienstreisen Trennungsgeld als Auslage abgerechnet wird: 5 % dieses Titels	
	vermischte Personalausgaben – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	459 .9	
2. Sacheinzelkoste			
2.1 sächliche Verwaltur		511 .1	
	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und	514 .1	
	dergleichen	wenn Hubschrauber als Auslage abgerechnet werden: 79 % dieses Titels	
		wenn Boote oder Schiffe als Auslage abgerechnet werden: 91 % dieses Titels	
	Mieten und Pachten	518 .1	
	Aus- und Fortbildung	525 .1	
	Dienstreisen	527 .1	
		wenn Dienstreisen als Auslage abgerechnet werden: 0 % dieses Titels	
	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von	Z 526 .2	
	Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	wenn Sachverständige als Auslage abgerechnet werden: 60 % dieses Titels	
	außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)		
	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)		

Kostenblock	Besoldungs- oder Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Festtitel gemäß Haushaltssystematik des Bundes
	behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT) – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	532 .2
	sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte – soweit	532 .3
	die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	wenn sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte als Auslage abgerechnet werden: 0 % dieses Titels
	vermischte Verwaltungsausgaben – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	539 .9
	Öffentlichkeitsarbeit – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	Z 542 .1
	Veröffentlichungen und Fachinformationen – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	Z 543 .1
	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	544 .1
	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	Z 545 .1
	nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	547 .1
2.2 Investitionen		
	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	711 .1
	Erwerb von Fahrzeugen	811 .1
		wenn Wasserwerfer als Auslage abgerechnet werden: 96 % dieses Titels
	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	132 .1
	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	812 .1
	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	812 .2
	Baumaßnahmen von mehr als 6 Mio. Euro im Einzelfall – soweit die Kosten mit der gebührenfähigen Leistung verbunden sind (§ 3)	712 .1
2.3 Büroräume		
	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	517 .1

Kostenblock	Besoldungs- oder Entgeltgruppe/Zweckbestimmung	Festtitel gemäß Haushaltssystematik des Bundes	
	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement	518 .2	
	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	519 .1	
2.4 pauschaler Abschla	4 pauschaler Abschlag von 2.1 bis 2.3		
3. Gemeinkosten			
Zuschlagssatz auf Person	aleinzel- und Sacheinzelkosten in Prozent		
3.1 relevante Organisa	tionseinheiten, die interne Leistungen erbringen		
Leitung			
Stabstellen			
interne Beauftragte (z. B.	Datenschutzbeauftragte)		
Controlling			
interne Revision			
Bereich Organisation/Pers	onal/Haushalt (einschließlich Fortbildungsreferate, Gleich	hstellungsbeauftragte)	
Liegenschaftsverwaltung			
Informationstechnik			
Arbeitsschutz			
Justiziariat (ohne Gerichts	- und Widerspruchsverfahren)		
Innerer Dienst			
Sprachendienst			
Bibliothek			
Druckerei			
Beihilfestelle (nur für akti	ve Beamtinnen und Beamte)		
Stelle für Reisekosten, Un	nzugskosten, Trennungsgeld		
Bezügestelle			
Personalvertretung			
3.2 Rechts- und Fachau	ıfsicht		
4. Personalstrukt	ur		
4.1 Anzahl			
	Beamtinnen und Beamte	Gesamtzahl	
	(gegebenenfalls Differenzierung Verwaltungsbeamtinnen und -beamte	in einfacher Dienst	
	Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte)	mittlerer Dienst	
		gehobener Dienst	
		höherer Dienst	
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Gesamtzahl	
		Gruppe E 2 bis E 4	
		Gruppe E 5 bis E 9a	
		Gruppe E 9b bis E 12	
		Gruppe E 13	

			bis E 15 Ü
4.2 Vollzeitäquivalente			1
	Beamtinnen und Beamte		Gesamtzahl
	(gegebenenfalls Differenzierung Verwaltungsbeamtinnen und -beamte	in sowie	einfacher Dienst
	Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte)	Jowie	mittlerer Dienst
			gehobener Dienst
			höherer Dienst
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		Gesamtzahl
			Gruppe E 2 bis E 4
			Gruppe E 5 bis E 9a
			Gruppe E 9b bis E 12
			Gruppe E 13 bis E 15 Ü
5. Arbeitsleistung			
Arbeitsstunden			pro Monat
	Beamtinnen und Beamte		
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		